

Markgrafenstraße 15, 10969 Berlin

Merkblatt zum Antrag auf Ausstellung des bundeseinheitlichen Presseausweises

Seit 2018 wird wieder der bundeseinheitliche Presseausweis ausgestellt. Die Innenministerkonferenz und der Trägerverein des Deutschen Presserats haben sich im Dezember 2016 auf dessen Wiedereinführung geeinigt. Der Ausweis soll dazu dienen, den Nachweis zu erleichtern, anerkannter Vertreter der Presse zu sein. Auf der Rückseite des bundeseinheitlichen Presseausweises findet sich der folgende Text, der vom Vorsitzenden der Innenministerkonferenz unterzeichnet worden ist:

„Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Dieser im Auftrag des Deutschen Presserats ausgestellte Presseausweis soll den/die Ausweisinhaber(in) in der Wahrnehmung seines/ihrer Auskunftsrechts gegenüber Behörden unterstützen. Er soll, sofern dies nicht aus zwingenden Gründen verweigert werden muss, seine/ihre Berufsausübung innerhalb behördlicher Absperrungen zur aktuellen Berichterstattung erleichtern. Der Presseausweis erleichtert den Behörden die Überprüfung, wer als Vertreter(in) der Presse tätig ist.“

1. Zuständigkeit für die Ausstellung von Presseausweisen

Die MVFP Landesvertretung Berlin-Brandenburg ist regional zuständig für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Unsere Zuständigkeit ist bei fest angestellten Redakteuren gegeben, wenn sich der Firmensitz des Verlages/Arbeitgebers in den genannten Bundesländern befindet oder wenn der Verlag Mitglied im MVFP ist. Bei freiberuflich tätigen Journalisten ist der Wohnsitz maßgebend. Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

2. Wie wird der Presseausweis beantragt?

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, prüfen Sie bitte, ob Sie berechtigt sind, einen Presseausweis zu führen. Lesen Sie dazu bitte dieses Merkblatt aufmerksam durch.

Die Antragstellung selbst ist ganz einfach. Sie müssen nur das entsprechende Antragsformular aus dem Internet herunterladen, vollständig ausfüllen, unterschreiben bzw. im Falle der Festanstellung zusätzlich von Ihrem Arbeitgeber unterschreiben lassen und – falls uns noch kein Foto von Ihnen vorliegt – zusammen mit einem Passfoto einreichen. Von freien Journalisten benötigen wir zusätzlich Nachweise der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit (siehe unten). Das Antragsformular ist ein aktives PDF, das direkt am Rechner ausgefüllt werden kann.

Verlage können den vereinfachten Sammelantrag auch für mehrere ihrer fest angestellten Redakteure gleichzeitig verwenden, sofern diese bereits einen Presseausweis des MVFP haben.

Bitte senden Sie uns Ihr Passfoto digital (vorzugsweise im jpg-Format, Passfotogröße, Auflösung maximal 150 dpi) per E-Mail übermitteln an presseausweis.berlin-brandenburg@mvfp.de de Wählen Sie dann als Dateinamen für Ihr Foto möglichst Ihren Nachname und Vorname, um Verwechslungen zu vermeiden, also „Mustermann_Max.jpg“ .

Wenn Sie fest angestellter(e) Redakteur(in) sind, vergessen Sie bitte nicht, den Antrag von Ihrem Arbeitgeber unterschreiben und mit dem Firmenstempel versehen zu lassen. Unterschriftsberechtigt sind nur Personen mit Zeichnungsvollmacht (in der Regel Geschäfts-, Verlags- oder Personalleitung). Wenn Sie freiberuflicher(e) Journalist(in) sind, müssen Sie Ihrem Antrag die unter Ziffer 5.2 des Merkblatts genannten Nachweise beifügen. Ohne Nachweise kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

3. Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.

4. Erläuterungen zum Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

4.1 Journalisten sind für die Presse (Zeitungen, Zeitschriften), für Nachrichtenagenturen und Pressedienste, für Hörfunk und Fernsehen, für On- und Offline-Medien tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines von den Medienverbänden ausgestellten Presseausweises.

4.2 Dass in den Grundsätzen genannte Erfordernis einer „verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit“ verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- und Fachfragen in öffentlich zugängigen Publikationen.

Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z.B. Veranstaltungskalender, Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte) keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises.

4.3 Journalisten üben ihren Beruf als freie Journalisten (selbständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als fest angestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Deshalb können Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, keinen Presseausweis erhalten.

4.4 Presseausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgestellt, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen.

Überwiegend heißt, dass die Einkünfte zu mehr als 50 Prozent aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden. Demnach können Personen keinen Presseausweis erhalten, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

4.5 Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke, d.h. als Nachweis für eine bereits bestehende hauptberufliche journalistische Tätigkeit, verwendet werden. Deshalb dürfen Presseausweise nicht erteilt werden, um jemandem die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern oder um den Ausweisinhaber irgendwelche Vorteile zu verschaffen.

5. Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden.

5.1 Fest angestellte Redakteure

Als fest angestellter(e) Redakteur(in) führen Sie den Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses in der Regel durch die Unterschrift und den Firmenstempel des Arbeitgebers auf dem Antragsformular. Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrags zu verlangen.

5.2 Freiberufliche Journalisten

Wenn Sie freiberuflicher(e) Journalist(in) sind, bestätigen Sie auf Ihrem Antrag, dass Sie hauptberuflich journalistisch im Sinne dieser Vergaberichtlinien tätig sind. Diese Erklärung ist durch Belege glaubhaft zu machen. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass Sie die Bescheinigung eines Verlags oder eine Vertragsvereinbarung vorlegen, aus der die (ständige) freiberufliche Mitarbeit und deren Umfang für ein bestimmtes Medium hervor geht. Der Nachweis kann auch geführt werden durch die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate oder durch Vorlage von Honorarabrechnungen oder einem aktuellen Bescheid der Künstlersozialkasse.

6. Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrags einzuholen. Der Verband behält sich vor, Missbrauch anzuzeigen.

7. Gültigkeit des Presseausweises und jährliche Erneuerung

Der Presseausweis hat Scheckkartenformat und gilt für das aufgedruckte Kalenderjahr. Für jedes Kalenderjahr wird ein neuer Presseausweis erstellt.

Für die Folgejahre kann ein vereinfachter Antrag ausgefüllt werden, sofern die Berechtigung zum Besitz des Presseausweises weiterhin gegeben ist. Für fest angestellte Journalisten beantragt der Arbeitgeber mit seiner rechtsgültigen Unterschrift den Presseausweis. Freie Journalisten müssen die Nachweise entsprechend Ziffer 5.2 jährlich vorlegen.

8. PKW-Presseschild

Auf Wunsch wird zu dem Presseausweis auch ein **PKW-Presseschild** ausgestellt gegen eine Gebühr von **10 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer**. Das PKW-Presseschild darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und ist nur in Verbindung mit dem Presseausweis gültig. Es muss ebenso wie der Presseausweis jährlich erneuert werden. Das PKW-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

9. Gebühren – Eigentumsvorbehalt – Tätigkeitswechsel

Die Gebühr für die **Ausstellung des Presseausweises beträgt 45,00 EUR für Mitglieder des MVFP zuzüglich Mehrwertsteuer und für Nicht-Mitglieder 75,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer**.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit erfolgter Beantragung und positiver Prüfung durch uns zur Entrichtung der Bearbeitungsgebühr verpflichtet sind.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des MVFP. Er ist uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für den Besitz des Presseausweises entfallen (z.B. durch Wechsel der Tätigkeit). Der Presseausweis ist personenbezogen, d.h., der Ausweis behält seine Gültigkeit auch bei einem Wechsel der Redaktion.

10. Verlust – Missbrauch

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir Sie, uns dies schriftlich mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist uns dieser unverzüglich zurückzugeben.

Für die Zweitausstellung eines Presseausweises im laufenden Jahr bei Verlust, Namens- oder Adressänderung berechnen wir **25 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer**. Bei einer uns bekanntwerdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des PKW- Presseschildes wird der Presseausweis eingezogen bzw. für ungültig erklärt.

11. FAQ

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Presseausweis finden Sie auch im Internet unter www.presseausweis.org .